Umweltbericht

Bebauungsplan Nr. 254

„Gummersbach - Steinmüllergelände Südabschnitt“

der Stadt Gummersbach

EINLEITUNG

Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes:

Im Rahmen der Planungen zur Revitalisierung des südlichen Steinmüllergeländes und des Bahngeländes in Gummersbach sind als wesentliche Ziele der Stadtentwicklung die Bereitstellung von Baugrundstücken zur Ansiedlung von technologieorientierten Unternehmen in unmittelbarer Nachbarschaft zur bereits bestehenden Fachhochschule Köln, Campus Gummersbach, und die Anbindung der Rospestraße über das Bahngelände (südliche Ringstr.) an den bestehenden Verkehrsring formuliert worden.

Die städtebaulichen Zielvorstellungen sind im vorliegenden „städtebaulichen Rahmenplan" für das Steinmüllergelände und für das ehem. Bahngelände dargelegt worden. Auf dieser Basis wurde die Öffentlichkeit mehrfach informiert und durch Erteilung verschiedener Baugenehmigungen die Umsetzung eingeleitet. Die wesentlichen Träger öffentlicher Belange sind auf dieser Basis ebenfalls bereits in die Projektentwicklung einbezogen worden.

Wesentliche Zielsetzungen dieser Bauleitplanverfahren sind die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für

- Festsetzung eines Abschnittes des örtlichen Hauptverkehrszuges zwischen der Rospestraße und dem Knotenpunkt „Hindenburgstr. / Karlstr. / Wilhelm-Breckow-Allee"
- Festsetzung von Gewerbegebieten auf dem „Steinmüllergelände"; entsprechend der gesamtstädtischen Zielsetzung sollen diese hinsichtlich der Nutzungsart hauptsächlich auf Geschäfts-, Büro- u. Verwaltungsgebäude eingegrenzt werden
- Festsetzung von Sonderbaugebieten auf dem „Steinmüllergelände" mit der Zweckbestimmung Parkhaus und Stellplätze
- Festsetzung von Grünflächen und von Ver- und Entsorgungsflächen.

Beschreibung der Festsetzungen:

Der Bebauungsplan enthält zur Umsetzung des Planungszieles hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nachfolgende Festsetzungen:

Nutzungsart	Größe (ha)	Grundflächenzahl
Gewerbegebiete	2,58	0,8
Sonderbaugebiet	0,37	0,8
Grünflächen	1,49	
Fl. für die Ver- und Entsorgung	0,32	
Verkehrsflächen	1,04	
Verkehrsflächen mit Besonderer Zweckbestimmung	0,15	
Wasserfläche	0,02	
Summe	**5,97**	

Angaben über den Standort:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 254 „Gummersbach – Steinmüllergelände Südabschnitt" liegt südwestlich der derzeitigen Gummersbacher Innenstadt. Er umfasst einen Bereich zwischen der Rospestraße und der Bahnstrecke Köln - Gummersbach - Marienheide.

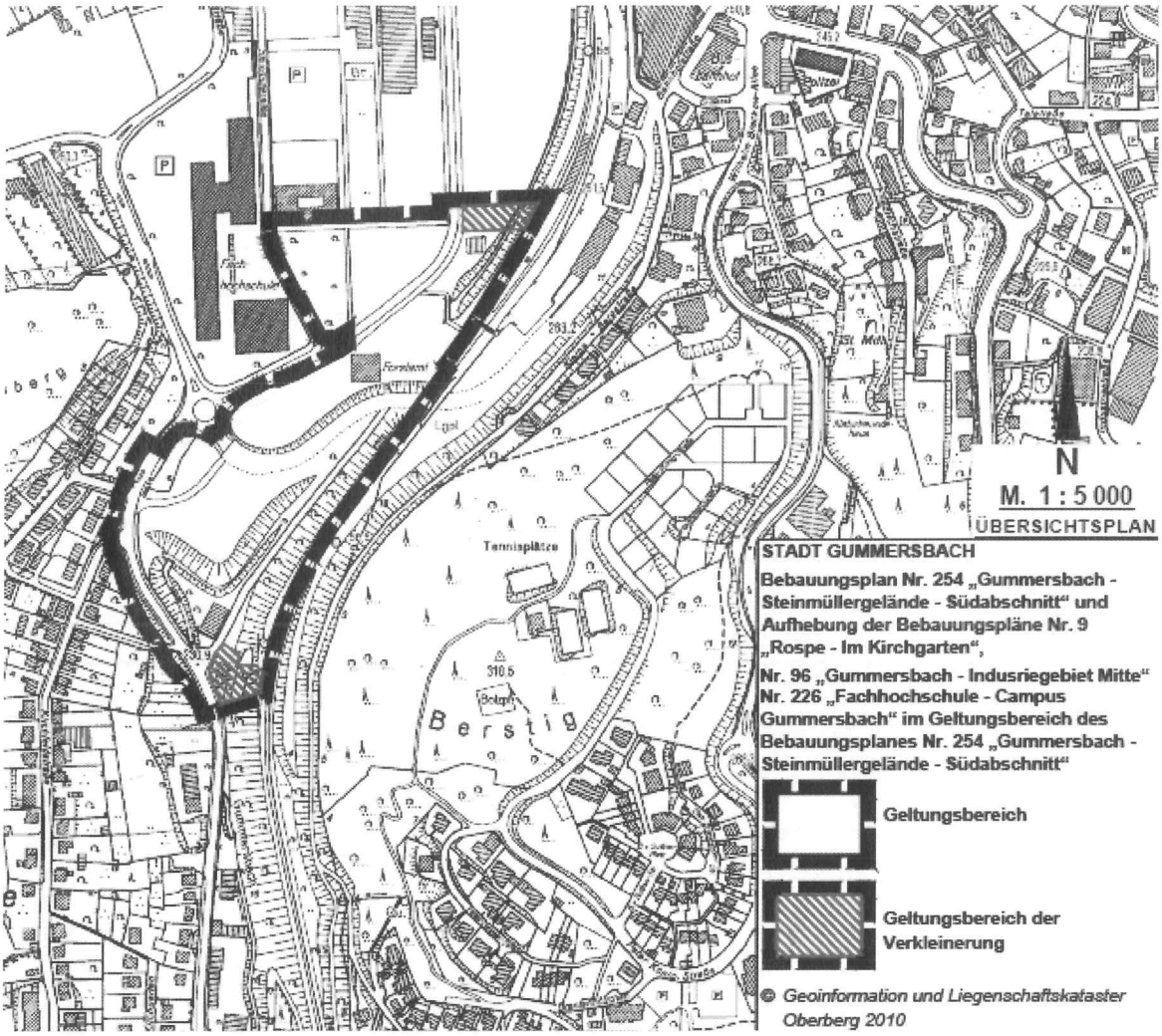

Angaben zu Art und Umfang der geplanten Vorhaben:

Bei den geplanten Vorgaben handelt es sich um die Entwicklung einer Brachfläche und die Planung eines örtlichen Hauptverkehrszuges in einer Größenordnung von 5,97 ha.

Bedarf an Grund und Boden:

Zur Umsetzung des Planungszieles werden nachfolgende Flächen in Anspruch genommen:

innerhalb des Plangebietes: 5,97 ha
außerhalb des Plangebietes: 0,00 ha

Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes:

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen

Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB unter Abwägung, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuendenden Fachgesetze / Normen aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

Tiere

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, ...

Zielaussagen: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert wird. **(BNatSchG, LandschaftsgesetzNW)**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Klimawandel und das Wirkgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. **(BauGB)**
Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen sind zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. **(Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz)**

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. **(WHG)** Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer von vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. **(LWG)**

Pflanzen

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, ...

Zielaussagen: siehe Tiere

Boden

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesbodenschutzgesetz, ...

Zielaussagen: Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. **(BauGB)**
Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen,

als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. **(BBodSchG)**

Wasser

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, ...

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern **(BauGB);** siehe auch Tiere
(WHG) und **(LWG)** siehe Tiere

Luft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22,33. u. 39 BImSchV

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden **(BauGB);** siehe auch Tiere
Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen **(BImSchG)**
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen **(TA Luft)**.
VDI 3471, 3472, GIRL Ziele wie oben
33. u. 39 BImSchV s. BImSchG

Klima

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz

Zielaussagen: **(BauGB);** siehe Tiere
(BNatSchG, LandschaftsgesetzNW); siehe Tiere
(BImSchG) siehe Luft
(Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz) siehe Tiere

Landschaft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz,

Zielaussagen: **(BauGB);** siehe Tiere
(BNatSchG, LandschaftsgesetzNW); siehe Tiere

biologische Vielfalt

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz,

Zielaussagen: **(BauGB);** siehe Tiere
(BNatSchG, siehe Tiere

FFH und Vogelschutzgebiete

Fachgesetze: Baugesetzbuch, RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)

Zielaussagen: **(BauGB);** siehe Tiere
(BNatSchG; siehe Tiere
Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen**(RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992)**

Mensch und seine Gesundheit

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigungen der Wechselwirkungen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen**(BauGB)**

Bevölkerung

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigungen der Wechselwirkungen

Zielaussagen: s. Mensch und seine Gesundheit

Kulturgüter und Sachgüter

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz, Eigentumsgarantien in diversen Fachgesetzen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen **(BauGB)**
Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. **(DSchG)**

Emissionen

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22. u. 33 BImSchV, TA Lärm, 16 u. 18 BImSchV, DIN 18005, "Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (vom LAI)

Zielaussagen: **Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 33. u. 39 BImSchV,** siehe Luft
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche **(TA Lärm)**
Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche **(16.BImSchV)**
Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen **(18.BImSchV)**
Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang **(DIN 18005)**
Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen **("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen)**

Abfall /Abwässer

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen **(BauGB)**
WHG, LWG; siehe Tiere
Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen **(KrW-/AbfG)**

erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Fachgesetze: Baugesetzbuch

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen **(BauGB)**

Für das Untersuchungsgebiet liegt eine Landschaftsschutzgebietsverordnung vor, die für den Planbereich jedoch keine Schutzausweisungen trifft.

Für das Untersuchungsgebiet liegt ein Abwasserbeseitigungsplan der Stadt Gummersbach vor.
Zielaussage: Der Planbereich ist im Trennsystem zu entwässern. Er ist der Kläranlage Rospe zugeordnet. Die Voraussetzungen für die Übernahme der Abwässer in das Hauptsammlersystem West zur Kläranlage Rospe liegen für das Schmutzwasser vor. Das Regenabwasser wird über eine Regenrückhaltung in den Gummersbach eingeleitet.

HAUPTTEIL

Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange

Die nachfolgenden Ausführungen stellen fortlaufend das zu berücksichtigende Schutzgut unter

a) die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

d) andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen und räumlichen Geltungsbereich des Planes

dar.

1) Tiere

a)

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Tierwelt auf. Der überwiegende Planbereich unterliegt einem ständigen Nutzungswandel durch Bau- und Deponietätigkeiten. Nur der südöstliche Planbereich umfasst Randbereiche der angrenzenden Waldfläche und Böschungsbereiche des Gleiskörpers der Bahnstrecke Köln – Marienheide. Außergewöhnliche Tierbestände sind weder erkennbar noch wurden Informationen im Rahmen des Verfahrens vorgetragen.
Für das Plangebiet wurde eine artenrechtliche Untersuchung durchgeführt. Die Begutachtung beschreibt das Plangebiet wie folgt:

> „ ...Das Plangebiet wird hauptsächlich von Lagerplätzen, Straßen, Gebäuden, Wegen, Brachflächen auf angeschütteten Böschungen geprägt. Außerdem finden sich im Plangebiet gehölzbestandene (Eisenbahn-)Böschungen eines Hohlweges sowie Schotterflächen mit Pioniervegetation. Die Vegetation zeichnet sich durch eine hohe anthropogene Nutzung wie unregelmäßiges Befahren, periodische Vegetationsentfernung im Bereich der Eisenbahngleise und -böschungen sowie das „auf den Stock setzen" von Gehölzen im Böschungsbereich aus. ..."

Die Abfrage des Landschaftsinformationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vom 16.09.2011 hat keine Hinweise auf außergewöhnliche faunistische Arten im Plangebiet ergeben.
Der kartierte Bestand einer Wasserfledermaus (Myotis daubentoni), als streng geschützte Art, befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 254 in der Zusammenfassung (westlichen Teil des BP 248) zu nachfolgendem Ergebnis:

> (Auszug der Zusammenfassung westlicher Teil)
> „ ...Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien, Krebse und Schmetterlinge kann im Plangebiet aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Im Plangebiet konnten keine planungsrelevanten Vogelarten in NRW als Brutvögel nachgewiesen werden. Auch liegen keine zusammenhängenden Jagdreviere planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet.

Im Bebauungsplangebiet (westlicher Teil) konnten keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere planungsrelevanter Fledermausarten nachgewiesen werden. Lediglich die Zwergfledermaus, die in der gesamten Gummersbacher Innenstadt unter Straßenlaternen jagt, jagt auch im Plangebiet ...."

Die durch das LANUV NRW definierte Auswahl der „planungsrelevanten Arten" ist durch dieses Bebauungsplanverfahren nicht betroffen. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Tierarten gehören, wurden nicht näher betrachtet. Es kann im Regelfall nämlich davon ausgegangen werden, dass bei diesen Arten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten"), trotz eventueller vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

b)
In der Begründung des Bebauungsplanes wird die Erforderlichkeit der Planung dargelegt. Es ist davon auszugehen, dass nach Durchführung und Umsetzung der Planung sich die faunistischen „Allerweltsarten" des Siedlungsraumes wie im Umfeld einstellen werden.
Der Lebensraum für die Tierwelt wird sich verändern. Die von der Veränderung der Bodennutzung betroffenen Tiere werden verdrängt. Ein Ausweichen auf die benachbarten Bereiche, mit gleichen oder ähnlichen Biotopstrukturen, ist möglich.

Bei Verzicht der vorgesehenen Planungen wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung wahrscheinlich. Für die ungenutzten Bereiche würde keine Nutzung erfolgen. Mittel- bis langfristig könnten sich neben den „Allerweltsarten" auf Grund der Größe des betroffenen Bereiches auch sonstige Tierarten einstellen. Qualitative oder quantitative Aussagen können hierüber jedoch nicht prognostiziert werden.

c)
Der Bebauungsplan sieht durch seine Festsetzungen die Erschließung und Bebauung von bisher unversiegelten Freiflächen vor. Derartige Eingriffe sind im Falle einer erstmaligen Zulässigkeit gem. §1 und 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen und geeignete Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.
Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen werden daher im Bebauungsplan diverse Festsetzungen getroffen, die dem Erhalt bzw. der Verbesserung der funktionalen Bedeutung und der Kompensation der geplanten Eingriffe dienen (s. 2 Pflanzen).

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht. Alternativen sind nur durch kleinmaßstäbliche räumliche Verschiebungen der dargestellten Bodennutzungen möglich. Hierdurch würden sich jedoch keine Auswirkungen für das Schutzgut „Tiere" ergeben.

2) Pflanzen
a)
Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Pflanzenwelt auf. Der überwiegende Planbereich unterliegt einem ständigen Nutzungswandel durch Bau- und Deponietätigkeiten. Nur der südöstliche Planbereich umfasst Randbereiche der angrenzenden Waldfläche und Böschungsbereiche des Gleiskörpers der Bahnstrecke Köln – Marienheide. Außergewöhnliche Pflanzenbestände sind weder erkennbar noch wurden Informationen im Rahmen des Verfahrens vorgetragen. Zur Beschreibung s. Pkt 1 Tiere.

Die Abfrage des Landschaftsinformationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vom 16.09.2011 hat keine Hinweise auf außerge-

wöhnliche Pflanzenarten im Plangebiet ergeben. Auf eine artenschutzrechtliche Betrachtung der Pflanzenarten konnte verzichtet werden, da planungsrelevante Pflanzenarten in NRW weder im Plangebiet noch auf dem Messtischblatt Gummersbach vorkommen.

Die durch das LANUV NRW definierte Auswahl der „planungsrelevanten Arten" ist durch das Bebauungsplanverfahren nicht betroffen. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Pflanzenarten gehören, wurden nicht näher betrachtet. Es kann im Regelfall nämlich davon ausgegangen werden, dass bei diesen Arten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten"), trotz eventueller vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Auf Grund der vorzufindenden überwiegend sauren Standortverhältnisse kann für das Plangebiet der Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) als **potentielle natürliche Vegetation** angenommen werden. Im Plangebiet sind allerdings keine Reste der potentiellen natürlichen Vegetation erhalten.

Nachfolgend sind die Ergebnisse der Bestandsaufnahme angefügt, die im Herbst 2011 durchgeführt wurde. Wesentliche Veränderungen haben sich auf Grund der in diesem Zeitraum weiter betriebenen Aufarbeitung des Planbereiches nicht ergeben. Die im Bestandsplan und der Tabelle verwendeten Kürzel (Codes) folgen der Kartieranleitung der LÖBF (2001). Nachfolgend sind die erfassten Biotoptypen kurz beschrieben und den Planflächen gem. nachfolgendem Plan zugeordnet.

- Ziffer A1 HF2 / HF3 Deponie (Aufschüttung / Verfüllung)
- Ziffer A2 MT3 7 HWO (Lagerplatz / Industriebrache)
- Ziffer B1, B2 HM4 Trittrasen, Rasenplatz, Parkrasen
- Ziffer C1 HW6 me2 Verkehrsbrache (Asphaltfläche)
- Ziffer D1, D2 HW6 me6 Verkehrsbrache (unbefestigter Weg)
- Ziffer I HM3 Strukturarme Grünanlage, Baumbestand nahezu fehlend
- Ziffer II Vollversiegelte Fläche
- Ziffer III Vollversiegelte Fläche
- Ziffer IV FM0 Bach
- Ziffer V BJ0 Siedlungsgehölz
- Ziffer VI HW7 Brachfläche der technischen Ver- und Entsorgungsanlagen
- Ziffer VII HM6 höherwüchsige Grasfläche
- Ziffer VIII HH0 Böschung
- Ziffer IX HN1 Gebäude

Nachfolgend sind die entsprechenden Flächenanteile dargestellt.

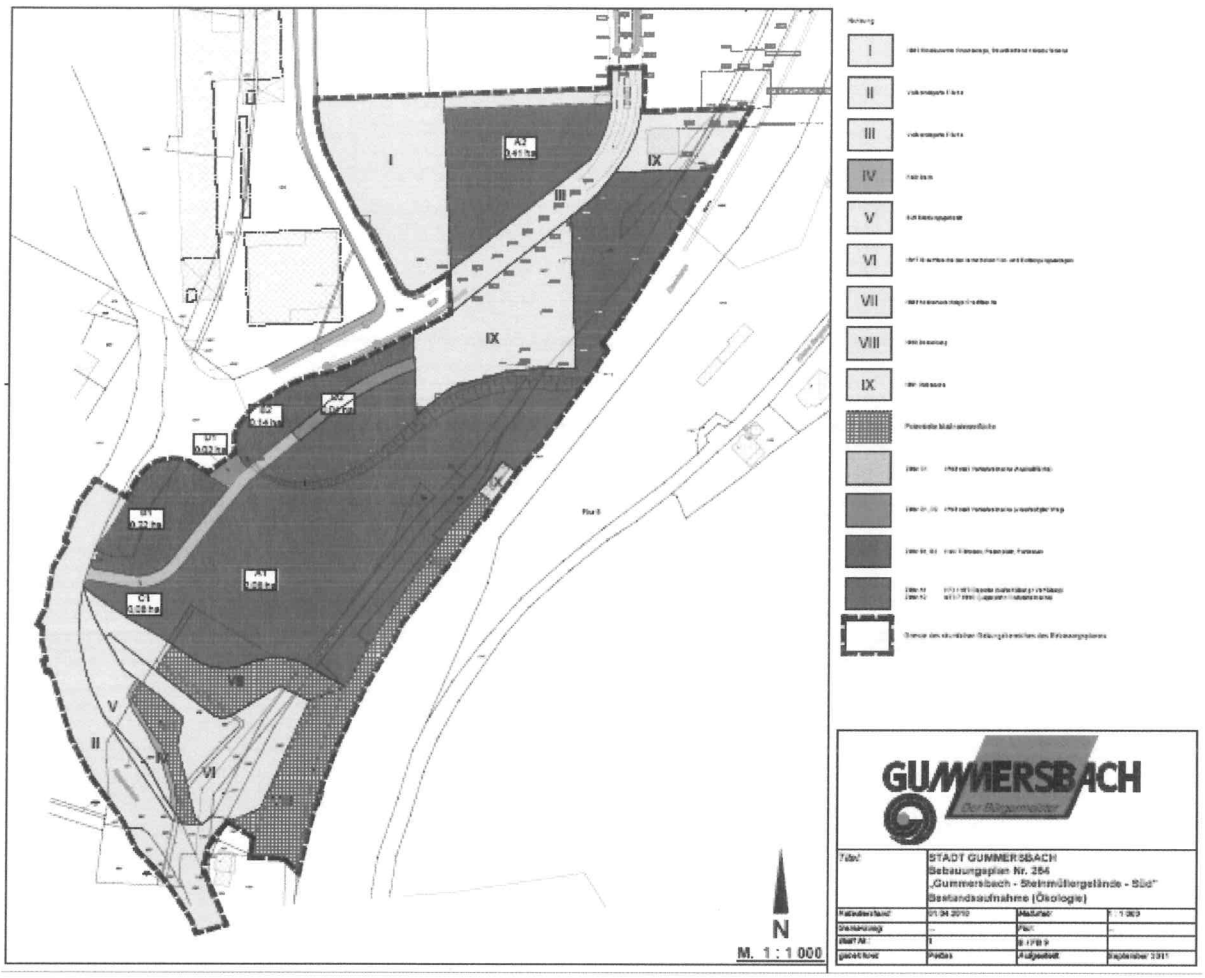

Ökologische Bestandsaufnahme
Sept. 2011

Bestand (eingriffsrelevante Flächen)		
Flächenart	**Bezeichnung**	**Größe ha**
Deponie (Aufschüttung / Verfüllung)	A1	2,08
Deponie (Aufschüttung / Verfüllung)	A2	0,41
Trittrasen, Rasenplatz, Parkrasen	B1, B2	0,36
Verkehrsbrache (Asphaltfläche)	C1	0,08
Verkehrsbrache (unbefestigter Weg)	D1, D2	0,06
Gesamt		**2,99**

b)
In der Begründung des Bebauungsplanes wird die Erforderlichkeit der Planung dargelegt. Es ist davon auszugehen, dass nach Durchführung und Umsetzung der Planung sich die floristischen „Allerweltsarten" des Siedlungsraumes auf den nicht genutzten Flächen, wie im Umfeld, einstellen werden.
Bei Verzicht der vorgesehenen Planungen wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung wahrscheinlich. Für die ungenutzten Bereiche würde keine Nutzung erfolgen. Mittel- bis langfristig könnten sich neben den „Allerweltsarten" auf Grund der Größe des betroffenen Bereiches auch sonstige Pflanzenarten einstellen. Qualitative oder quantitative Aussagen können hierüber jedoch nicht prognostiziert werden.

c)
Der Bebauungsplan Nr. 254 umfasst in seinem Geltungsbereich Flächen, die bis in die jüngere Vergangenheit baulich genutzt waren. Im Rahmen dieser Planung werden Teile dieser durch Abriss entstandenen Flächen einer neuen Nutzung zugeführt.
Für die Bereiche der Rospestr., der Grünflächen beidseits des Gummersbaches, dem Grundstück Kampstr. 3, dem Regenrückhaltebecken und für die festgesetzten Grünflächen entlang der Bahnstrecke sind die Eingriffe in Natur und Landschaft bereits erfolgt, bzw. es finden durch diesen Bebauungsplan keine Veränderungen statt.
Der Bebauungsplan Nr. 254 bereitet daher nur für einen kleineren Teilbereich erstmals einen Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild vor. Dieser Teilbereich des Bebauungsplanes unterliegt somit der Eingriffsregelung des § 18 Bundesnaturschutzgesetz. Derartige Eingriffe sind im Falle einer erstmaligen Zulässigkeit gem. §§ 1 und 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen und geeignete Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.
Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen werden daher im Bebauungsplan diverse Festsetzungen getroffen, die dem Erhalt bzw. der Verbesserung der funktionalen Bedeutung und der Kompensation der geplanten Eingriffe dienen.

Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

1. Erhalt der Gehölzstrukturen entlang des Gummersbaches (Erhaltungsbindung gem. § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB); Ziel: Erhalt der Biotopstrukturen; Sicherung des Bachverlaufs

Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen (innerhalb des Bebauungsplans)

- Anpflanzung von Gehölzstrukturen am Südhang des bestehenden Verfüllungsgeländes, am Südhang des bestehenden Regenrückhaltebeckens und an der Böschungsfläche zum Bahngelände (Pflanzbindung gem. § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB); Ziel: Erweiterung der Flächen zu 1) ; Entwicklung eines weitestgehend unbeeinträchtigten Bereiches im Umfeld des Gummersbaches (die begrünten Flächen des Regenrückhaltebeckens unterstützen dieses Ziel)

Eine Beschreibung der geplanten Kompensationsmaßnahmen ist im Kap.6 - Ziel und Zweck der Planung, Auswirkungen- / Naturhaushalt/Ökologie/Landschaft der Begründung dargestellt.

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht. Alternativen sind nur durch kleinmaßstäbliche räumliche Verschiebungen der dargestellten Bodennutzungen möglich. Hierdurch würden sich jedoch keine Auswirkungen für das Schutzgut „Pflanzen" ergeben.

3) Boden

a)

Nur außerhalb des genutzten Siedlungsraumes können noch unbeeinflusste Böden auftreten, die eine natürliche Bodenfunktion erfüllen können. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind keine unbeeinflussten Böden vorhanden.

Der Planbereich befindet sich regionalgeologisch im Bereich der sog. „Gummersbacher Mulde". Das Grundgebirge wird durch felsige Schichten des Mitteldevons, bestehend aus Ton-, Schluff- und Sandsteinserien mit Einschaltungen von Kalksteinbänken und –lagen aufgebaut. Überlagert werden die devonischen Schichten von Quartären Ablagerungen in Form von Löß/Lößlehm, Hanglehm, Hangschutt und Bachablagerungen.

Der Planbereich besteht nahezu flächendeckend aus anthropogenem Auffüllmaterial heterogener Zusammensetzung und wechselnder Mächtigkeiten bis zu 20 m. Im Bereich der angrenzenden Bahntrasse stehen Tonschiefer und Grauwackeschiefer an, die durch Lehme überlagert werden.

Auf Grund der industriellen Vornutzung von Teilflächen des Planbereiches und der Bahnnutzung wurden Bodenuntersuchungen auf drei potentiellen Altlastenverdachtsflächen durchgeführt. Für die untersuchten Flächen kommt der Gutachter zu der Beurteilung:

„ … Eine Beeinträchtigung von Schutzgütern ist ausweislich der Untersuchungsergebnisse nicht abzuleiten, weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich. ……" bzw. *„ … Aus den Befunden der Geländearbeiten und der chemischen Analysen ist derzeit keine Gefährdung der Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden oder Grundwasser durch die untersuchte Fläche abzuleiten. ….."*

b)

Bei Verzicht der vorgesehenen Planungen wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung wahrscheinlich. Für die ungenutzten Bereiche würde keine Nutzung erfolgen. Veränderungen des Schutzgutes „Boden" würden sich nicht ergeben.

Bei Realisierung der durch diesen Bebauungsplan vorbereiteten Nutzungen wird sich die Bodenfunktion in den heutigen Brachflächen verbessern.

c)

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind nicht erforderlich.

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht. Alternativen sind nur durch kleinmaßstäbliche räumliche Verschiebungen der dargestellten Bodennutzungen möglich. Hierdurch würden sich jedoch keine Auswirkungen für das Schutzgut „Boden" ergeben.

4) Wasser

a)

Innerhalb des Plangebietes verläuft von Nord nach Süd der Gummersbach, der ca. 500 m südlich in die Rospe mündet. Der Gummersbach gehört als kleineres Gewässer zum Flusssystem der Agger. Innerhalb des Plangebietes ist der Gummersbach fast vollständig verrohrt. Im südlichen Planbereich verläuft der Gummersbach auf einer Länge von ca. 85 m als offenes Gewässer. Durch die umgebenden Nutzungen ist das Gewässer in seiner Natürlichkeit stark beeinträchtigt.

Grundwasser wird innerhalb des Plangebietes nicht gewonnen.

b)

Das Schutzgut „Wasser" wird bei Durchführung der Planung nicht wesentlich betroffen. In den Gummersbach wird das Niederschlagswasser aus dem Gesamtbereich „Steinmüller"

eingeleitet. Hierzu ist eine Rückhaltung erforderlich. Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die heutige Situation nicht verändern.

c)
Zur Sicherung der für die Rückhaltung benötigten Fläche, ist diese im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festzusetzen.

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht. Alternativen sind nur durch kleinmaßstäbliche räumliche Verschiebungen der dargestellten Bodennutzungen möglich. Hierdurch würden sich jedoch keine Auswirkungen für das Schutzgut „Wasser" ergeben.

5) Luft
a)
Angaben zur lufthygienischen Belastung liegen nicht vor. Das Schutzgut Luft ist durch die mit der Planung verbundenen Nutzungen nicht betroffen.

b)
Zur Beurteilung der möglicherweise durch die mit der Planung verbundenen Belastungen der Luftqualität wurde eine Immissionsprognose hinsichtlich der Parameter „Partikel" (PM_{10}), „Stickstoffdioxid" (NO_2) und „Benzol" erstellt (Firma ACCON, Greifenberg, 0ktober 2010, Bericht ACB-1010-5135). Die Prognose wurde für nachfolgende Varianten berechnet:

- Ist-Zustand
- Prognose- Nullfall (keine baulichen Veränderungen)
- Planvariante Ringstraße (Schadstoffbelastung im Jahr 2020 nach Realisierung der Planung)

Die der Prognose zu Grunde gelegten Verkehrsmengen weichen geringfügig von den in der Verkehrsprognose Runge+Küchler, Düsseldorf, August 2010 prognostizierten Verkehrsmengen ab. Da jedoch die Grenzwerte der 39. BImSchV deutlich unterschritten werden (s. unten), wurde auf eine Anpassung des Gutachtens verzichtet.

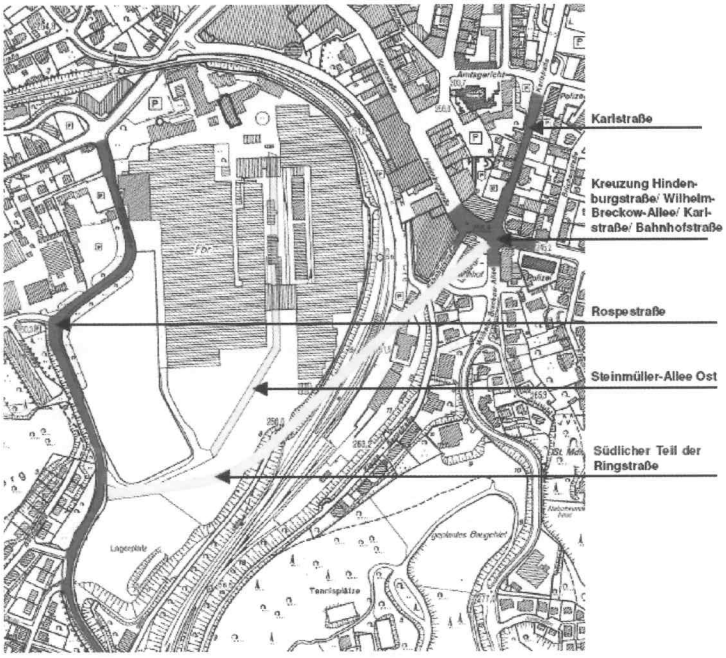

Bild 1: Verkehrsbereiche für Immissionsprognose: bestehende Straßen (rot) und geplante bzw. auszubauende Straßen (gelb), [2]

Prognoseergebnisse:

Tabelle 1: Immissionsvorbelastung für das Stadtgebiet Gummersbach

Stadtgebiet Gummersbach	Vorbelastung [µg/m³]		
	PM_{10}	NO_2	Benzol
IST-Zustand 2010	20	20	1.5
Prognosefall 2020	19.3	18.5	1.4

Tabelle 2: Immissionsprognose für die Gesamtbelastung des Kreuzungsbereiches auf Grundlage der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) aus [1]

Kreuzung: Bahnhofstraße bzw. Ringstraße / Hindenburgstraße / Wilhelm-Breckow-Allee / Karlstraße	DTV	PM_{10}		NO_2		Benzol
	[Kfz/Tag]	Immissions-prognose [µg/m³] Grenzwert: 40 µg/m³	Überschreitungen des 24h-Mittelwertes von 50 µg/m³ / Jahr zugelassen: 35 Überschreitungen	Immissions-prognose [µg/m³] Grenzwert: 40 µg/m³	Überschreitungen des 1h-Mittelwertes von 200 µg/m³ / Jahr zugelassen: 18 Überschreitungen	Immissions-prognose [µg/m³] Grenzwert: 5 µg/m³
Ist-Zustand	11700	22.5	22	26.2	8	1.6
Prognose-Nullfall	11933	21.8	20	23.1	7	1.4
Planfall „Ringstraße"	12525	21.9	20	23.3	7	1.4

Kreuzung Karlstr. / Hindenburgstr ./ Wilhelm-Breckow-Allee / Ringstr.

- NO_2: Gesamtbelastung: 21,0 µg/m³ bei einem Grenzwert von 40 µg/m³. Der 1h-Mittelwert von 200 µg/m³ wird 6 mal überschritten. (Zulässig sind 18 Überschreitungen.)
- PM_{10}: Gesamtbelastung: 20,6 µg/m³ bei einem Grenzwert von 40 µg/m³. Der 24h-Mittelwert von 50 µg/m³ wird 18 mal überschritten. (Zulässig sind 35 Überschreitungen.)
- Benzol: Gesamtbelastung: 1,4 µg/m³ bei einem Grenzwert von 5 µg/m³.

südl. Teil Ringstr.

Rospestraße	DTV	PM_{10}		NO_2		Benzol
	[Kfz/Tag]	Immissions-prognose [µg/m³] Grenzwert: 40 µg/m³	Überschreitungen des 24h-Mittelwertes von 50 µg/m³ / Jahr zugelassen: 35 Überschreitungen	Immissions-prognose [µg/m³] Grenzwert: 40 µg/m³	Überschreitungen des 1h-Mittelwertes von 200 µg/m³ / Jahr zugelassen: 18 Überschreitungen	Immissions-prognose [µg/m³] Grenzwert: 5 µg/m³
Ist-Zustand	5400	20.6	18	22.9	7	1.5
Prognose-Nullfall	7450	20.1	17	21.3	6	1.4
Planfall „Ringstraße"	8900	20.2	17	21.8	6	1.4

Rospestr.

- NO_2: Gesamtbelastung: 20,2 µg/m³ bei einem Grenzwert von 40 µg/m³. Der 1h-Mittelwert von 200 µg/m³ wird 6 mal überschritten. (Zulässig sind 18 Überschreitungen.)
- PM_{10}: Gesamtbelastung: 20,2 µg/m³ bei einem Grenzwert von 40 µg/m³. Der 24h-Mittelwert von 50 µg/m³ wird 17 mal überschritten. (Zulässig sind 35 Überschreitungen.)
- Benzol: Gesamtbelastung: 1,4 µg/m³ bei einem Grenzwert von 5 µg/m³.

Steinmüller-Allee-Ost

Karlstraße	DTV	PM_{10}		NO_2		Benzol
	[Kfz/Tag]	Immissions-prognose [µg/m³] Grenzwert: 40 µg/m³	Überschreitungen des 24h-Mittelwertes von 50 µg/m³ / Jahr zugelassen: 35 Überschreitungen	Immissions-prognose [µg/m³] Grenzwert: 40 µg/m³	Überschreitungen des 1h-Mittelwertes von 200 µg/m³ / Jahr zugelassen: 18 Überschreitungen	Immissions-prognose [µg/m³] Grenzwert: 5 µg/m³
Ist-Zustand	13400	21.4	19	23.7	7	1.5
Prognose-Nullfall	13600	20.7	18	21.2	6	1.4
Planfall „Ringstraße"	15100	20.8	18	21.5	6	1.4

Karlstr.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV für alle untersuchten Parameter deutlich unterschritten werden.
Das Schutzgut „Luft" wird somit weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

c)
Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich.

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

6) Klima / Klimaschutz

a)
Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1100- 1200 mm Jahresniederschlag. Die Temperatur liegt bei 0-1 Grad Celsius im Januar und bei 15-16 Grad Celsius im Juli. Das Wettergeschehen wird durch überwiegend westliche bzw. südwestliche Windrichtungen bestimmt. Im Winter treten zeitweise auch östliche und südöstliche Windlagen auf.
Lokal hat das Plangebiet keine erkennbare Bedeutung.

b)
Das Schutzgut „Klima" wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

c)
Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich.

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

7) Landschaft

a)
Das Plangebiet ist fast vollständig genutzt und hat landschaftlich nur eine geringe Bedeutung. Nur die bewaldete Hangkante östlich der Bahnstrecke (außerhalb des Plangebietes) hat eine landschaftsprägende Bedeutung.

b)
Das Schutzgut „Landschaft" wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

c)
Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich.

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

8) biologische Vielfalt

a)
Besonderheiten hinsichtlich der biologischen Vielfalt im Sinne der Begriffsdefinition (BGBl. 1993 II, S. 1741) liegen nicht vor.

b)
Das Schutzgut „biologische Vielfalt" wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

c)
Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich.

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

9) FFH und Vogelschutzgebiete

Flora-Fauna-Habitat- sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

10) Mensch und seine Gesundheit

a)
Auf die für die menschliche Gesundheit relevante klimatische und lufthygienische Situation wurde bereits unter Pkt. 5 u. 6 eingegangen. Als wesentliche Quellen der Belastungen des Menschen und seiner Gesundheit sind die im Plangebiet auftretenden Verkehrsemissionen der Rospestraße sowie des geplanten örtlichen Hauptverkehrszuges und der inneren Erschließungsstraße zu nennen. Hierzu siehe die Ausführungen unter Pkt. 14. Die sich aus der weiteren Umnutzung des „Steinmüllergeländes" ergebenden Auswirkungen auf den Menschen können derzeit weder qualitativ noch quantitativ abgeschätzt werden.

b)
Der Mensch und seine Gesundheit sind bei Durchführung der Planung durch mögliche Emissionen der geplanten Nutzungen betroffen. Auf Grund der beabsichtigten Nutzungen (Verwaltung- u. Bürogebäude, Bildungseinrichtungen, Gastronomiebetriebe) kann davon ausgegangen werden, dass die räumliche Zuordnung der Nutzungen städtebaulich vertretbar ist.
Die auftretenden Verkehrsemissionen wurden gutachterlich untersucht und bewertet (s. Pkt. 14)
Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die heutige Situation nicht verändern. Die Verkehrsemissionen auf der Rospestraße werden sich durch die allgemeine Verkehrsentwicklung nicht erhöhen.

c)
Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich (s. auch Pkt. 14)

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich.

11) Bevölkerung
a)
Innerhalb des Plangebietes leben keine Personen. Es bestehen ca. 50 Arbeitsplätze.

b)
Die Bevölkerung ist durch mögliche Emissionen betroffen (s. Punkt 10 u. 14). Bei Nicht-durchführung der Planung werden sich keine Veränderungen ergeben.

c)
Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich (s. auch Pkt. 14)

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich.

12) Kulturgüter
a)
Die Kulturgüter sind von der Planung nicht betroffen.

b)
Das Schutzgut „Kulturgüter" wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

c)
Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich.

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

13) Sachgüter
a)
Innerhalb des Plangebietes befinden sich verschiedene Sachgüter in Form von Gebäuden (zwei Bürogebäude, ein ehemaliges Stellwerk, ein ehemaliges Lagergebäude), einer

öffentliche Grünfläche (Südpark), von technische Infrastruktureinrichtungen (Straßenflächen, Abwasserleitungen, sonstige Versorgungsleitungen, einer Bachverrohrung) und sonstigen privaten und öffentlichen Grundstücksflächen. Sachgüter in Form von Rechten, die auf der Ebene der Bebauungsplanung von Bedeutung wären, sind nicht bekannt.

b)
Das Schutzgut „Sachgüter" wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen. Das ehemalige Stellwerk und das ehemalige Lagergebäude werden einer neuen Nutzung zugeführt. Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die heutige Situation nicht verändern.

c)
Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich.

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

14) Emissionen / Immissionen

a)
Mit der Festsetzung von Verkehrsflächen zur Realisierung eines neuen örtlichen Hauptverkehrszuges und der Verlängerung der „Steinmüllerallee" sind Verkehrsemissionen in Form von Lärm und Luftschadstoffen verbunden. Die geplanten Verkehrsflächen werden sich auf die vorhandenen und die geplanten Nutzungen innerhalb des Plangebietes auswirken. Die innerhalb und außerhalb des Plangebietes verlaufende Rospestr. wird ebenfalls auf das Plangebiet einwirken.

Auf das Plangebiet wirken die Verkehrsemissionen der Bahnverbindung Köln – Gummersbach – Marienheide ein. Auf Grund der geringen Taktfrequenz (2 Fahrten/Stunde) können die Verkehrsemissionen jedoch vernachlässigt werden. Auch durch die Einführung eines Halbstundentaktes (ca. 8 Fahrten Gummersbach /Dieringhausen + 2 Fahrten nach Marienheide) sind keine erheblichen Immissionen verbunden.

Die Bestandsaufnahme der Verkehrsemissionen wurde im Rahmen des Immissions-schutzgutachten (Firma ACCON Köln, Immissionsprognose / Verkehrslärm) auf der Grundlage einer Verkehrsprognose (Büro Runge Küchler, August 2010 / Fortschreibung Oktober 2011) erstellt.

Lichtemissionen bzw. –immissionen liegen nicht vor.

b)
Zur Beurteilung der Verkehrsemissionen wurde ein Immissionsschutzgutachten (Firma ACCON Köln, Immissionsprognose / Verkehrslärm) auf der Grundlage einer Verkehrsprognose (Büro Runge Küchler, August 2010 / Fortschreibung Oktober 2011) erstellt. Das Ergebnis der Verkehrsprognose ist nachfolgend dargestellt:

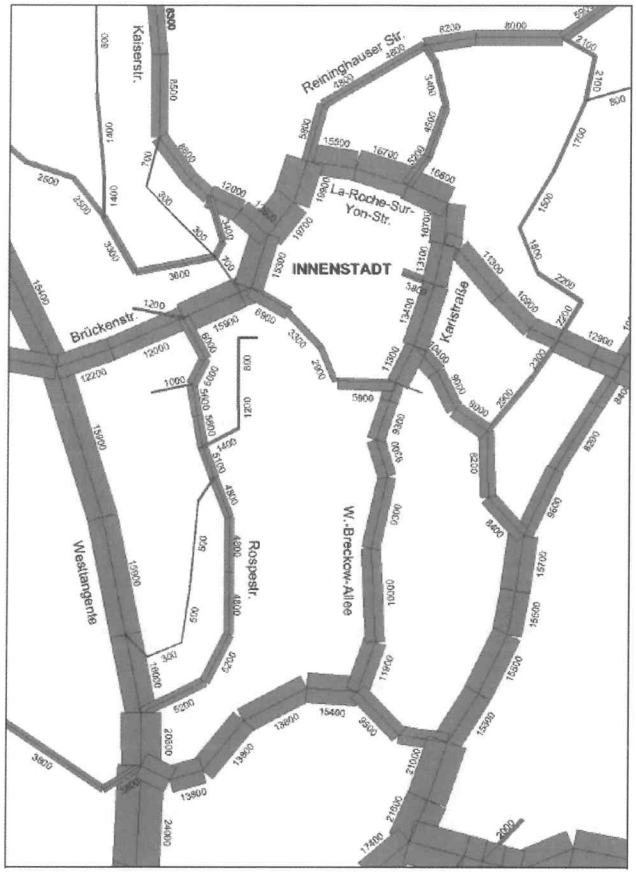

Bild 1: Kfz-Verkehrsbelastungen Analyse 2010 [Kfz/Tag]

Verkehrsmengen 2010
Analyse

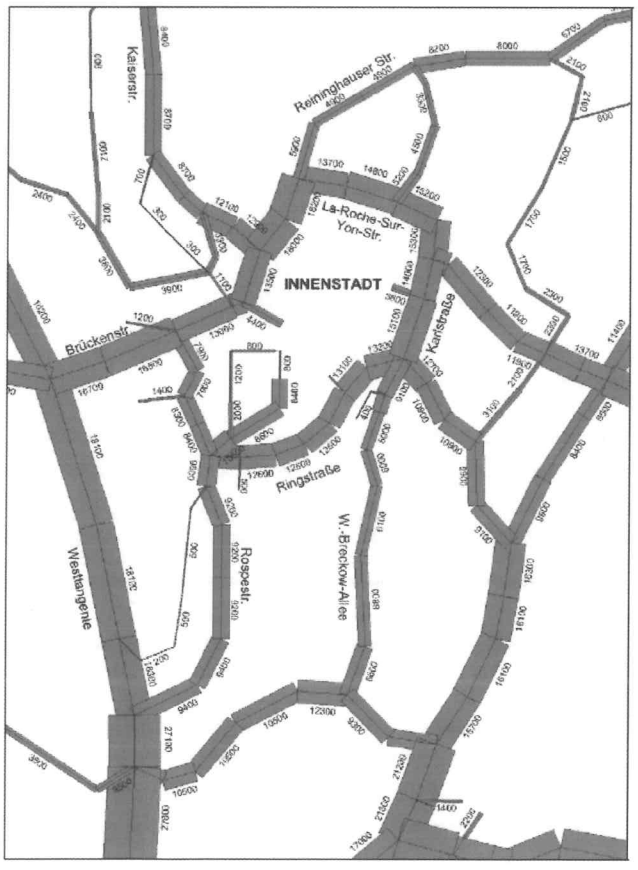

Bild 4: Kfz-Verkehrsbelastungen Prognose 2025 „Ringstraße" [Kfz/Tag]

Verkehrsmengen Prognose 2025
Prognosefall „Ringstraße"
(typischer Werktag, keine Veranstaltungen)

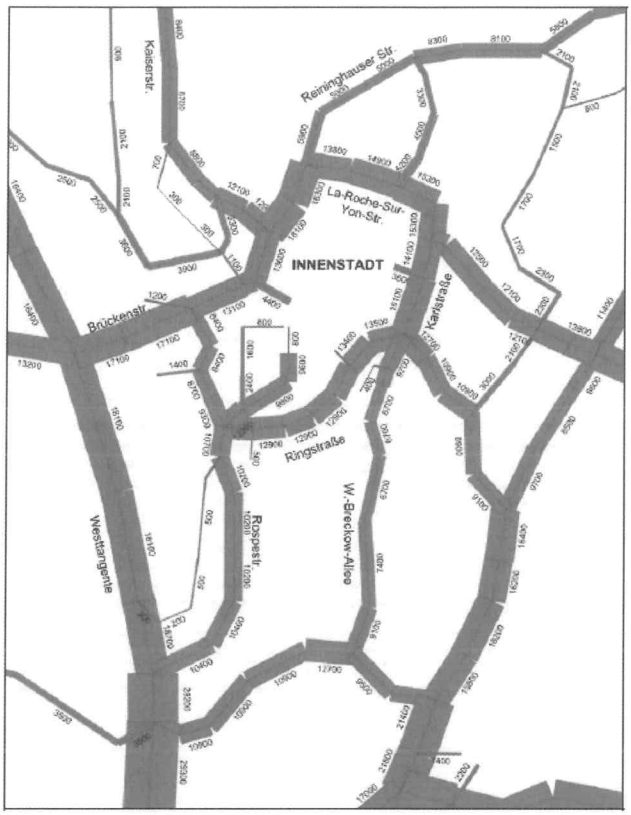

Verkehrsmengen Prognose 2025
Prognosefall „Ringstraße PLUS“
(typischer Werktag, Konzertveranstaltung)
maßgeblicher Planungsfall

Bild 5: Kfz-Verkehrsbelastungen Prognose 2025 „Ringstraße PLUS“

	Analyse 2010	Prognose 2025		
	Typischer Werktag	Typischer Werktag	Veranstal-tungswerktag	DTV
„Ringstraße“	--	12.600	12.900	12.200
Bahnhofstraße/ Emilienstraße	5.900	13.200	13.500	12.700
Rospestraße Nord	5.600	8.300	8.700	8.000
Rospestraße Süd	5.100	9.600	10.700	9.600
Brückenstraße West	12.000	16.500	17.100	16.000
Brückenstraße Ost	15.900	13.000	13.100	k.A.
La-Roche-sur-Yon-Str.	16.700	14.600	14.900	k.A.
Karlstraße	13.400	15.100	15.100	k.A.
Hindenburgstraße	10.400	12.700	12.700	k.A.
Wilhelm-Breckow-Allee	9.300	6.100	6.700	k.A.
Steinmüllerallee West	1.200	2.000	2.400	2.000
Steinmüllerallee Ost	200	8.600	9.800	8.400
Westtangente	20.600	27.100	28.200	k.A.

Tabelle 11: Vergleich der Kfz-Verkehrsbelastungen [Kfz/Tag]

Nachfolgend sind die Verkehrsmengen möglicher Nutzungsszenarien der geplanten Sport- und Mehrzeckhalle (Multifunktionshalle) dargestellt.

Nutzergruppen	Szenario 1a: Typischer Wochen-tag	Szenario 1b+c: Typischer Wochen-tag	Szenario 1d: Typischer Wochen-tag
	--	Handball	Konzert
	Kfz-Fahrten/Tag		
Beschäftigte	2.860	2.860	2.860
Besucher Gewerbe und Gastro	2.240	2.240	2.240
Wirtschaftsverkehr	278	278	278
Kunden EKZ	4.925	4.925	4.925
Besucher Halle	100	1.967	3.100
Gesamt-Verkehrsaufkommen	**10.400**	**12.270**	**13.400**

Tabelle 2-1: Verkehrsaufkommen Steinmüllergelände Typischer Wochentag, Szenarien 1a bis 1d [Kfz/Tag]

Nutzergruppen	Szenario 2a: Typischer Samstag	Szenario 2b: Typischer Samstag
	Konzert	Handball
	Kfz-Fahrten/Tag	
Beschäftigte	485	485
Besucher Gewerbe und Gastro	277	277
Wirtschaftsverkehr	42	42
Kunden EKZ	6.800	6.800
Besucher Halle	1.967	3.100
Gesamt-Verkehrsaufkommen	**9.570**	**10.700**

Tabelle 2-2: Verkehrsaufkommen Steinmüllergelände Typischer Samstag, Szenarien 2a und b [Kfz/Tag]

Nutzergruppen	Szenario 3a: Spitzen-Samstag	Szenario 3b: Spitzen-Samstag
	Handball	Konzert
	Kfz-Fahrten/Tag	
Beschäftigte	485	485
Besucher Gewerbe und Gastro	277	277
Wirtschaftsverkehr	42	42
Kunden EKZ	8.300	8.300
Besucher Halle	1.967	3.100
Gesamt-Verkehrsaufkommen	**11.070**	**12.200**

Tabelle 2-3: Verkehrsaufkommen Steinmüllergelände Spitzen-Samstag, Szenarien 3a und b [Kfz/Tag]

Halbiertes Verkehrsaufkommen ergibt den Stellplatzbedarf

Aufbauend auf der Prognose 2025 Prognosefall „Ringstraße PLUS“ wurden die Verkehrsimmissionen beurteilt.

- Beurteilung gem. 16.BImSchV für den geplanten örtlichen Hauptverkehrszug

Der geplante örtliche Hauptverkehrszug und die geplante Verlängerung der „Steinmüllerallee“ stellen Neubauten im Sinne der 16. BImSchV dar. Weder an den bestehenden Gebäuden innerhalb noch außerhalb des Plangebietes werden die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten.

- Beurteilung gem. DIN 18005

Mit der Planung ist auch das Heranrücken von Gewerbegebieten und eines Sondergebietes an eine neue Verkehrsanlage verbunden. Eine Beurteilung gem. DIN 18005 hat ergeben, das die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau" für Gewerbegebiete von 65 db(A) für den Tagwert unmittelbar parallel zu den Verkehrsflächen überschritten werden. Ebenso wird der Nachtwert von 55 db(A) parallel zu den Verkehrsflächen überschritten. Von der Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 sind nur kleinere Flächen der geplanten Gewerbegebiete betroffen. Die Überschreitung ist kleiner 5 db(A).

- Beurteilung hinsichtlich möglicher Gesundheitsgefährdungen / sonstiges

Durch die Planung werden die in der Rechtsprechung entwickelten Schwellenwerte an keinem Gebäuden erreicht.

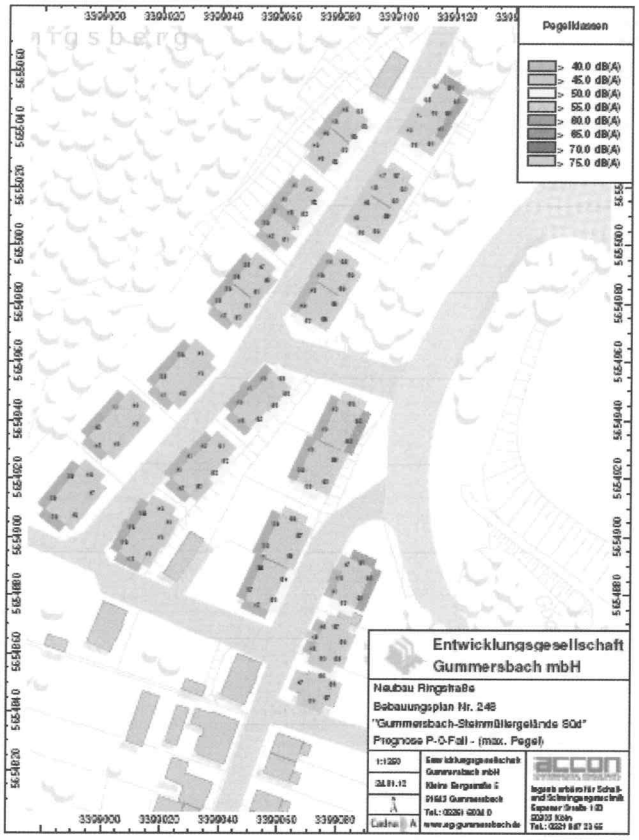

Abb. 7.1.1 Gesamtsituation Planungs-Null-Fall tags - Bereich südlicher Kreisel

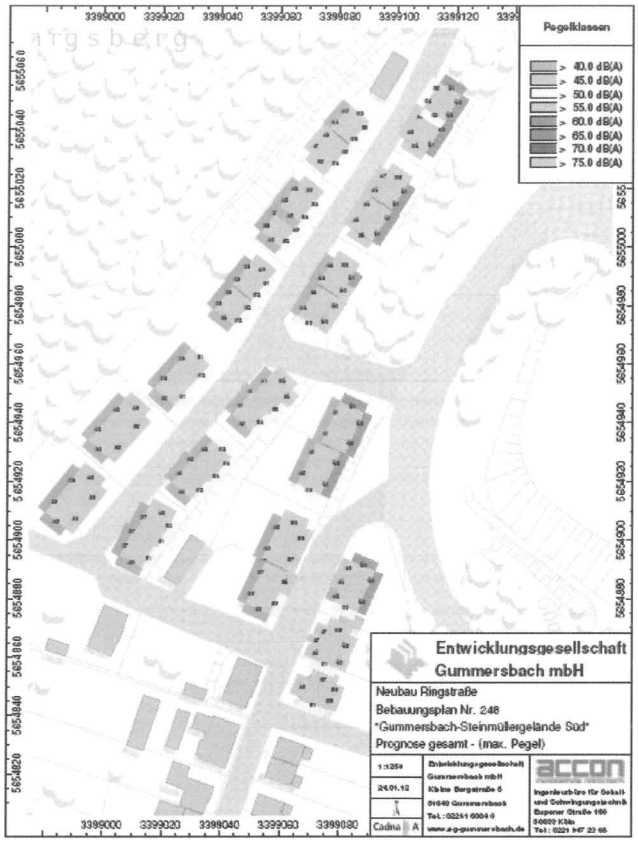

Abb. 7.1.2 Gesamtsituation Planungs-Null-Fall tags - Bereich südlicher Kreisel

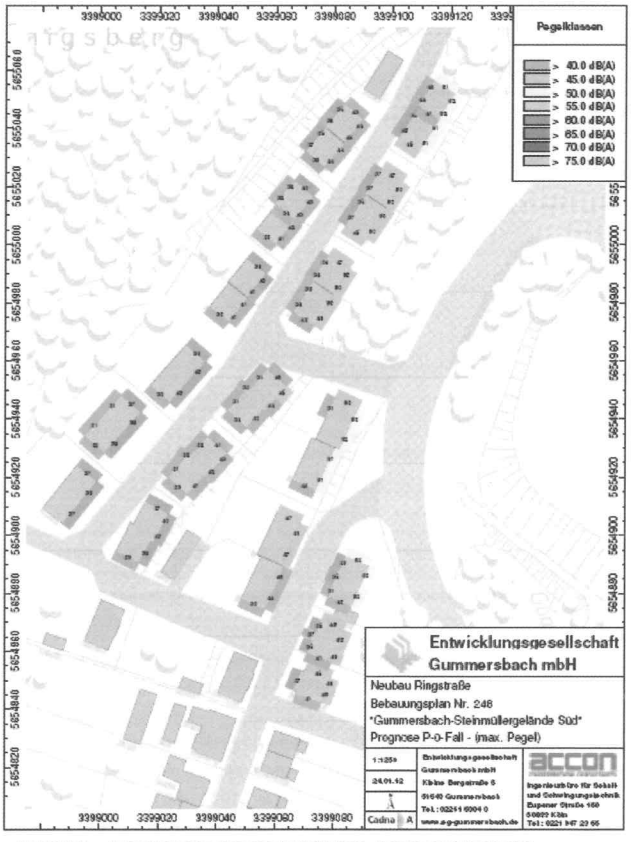

Abb. 7.1.3 Gesamtsituation Planungs-Null-Fall tags - Bereich südlicher Kreisel

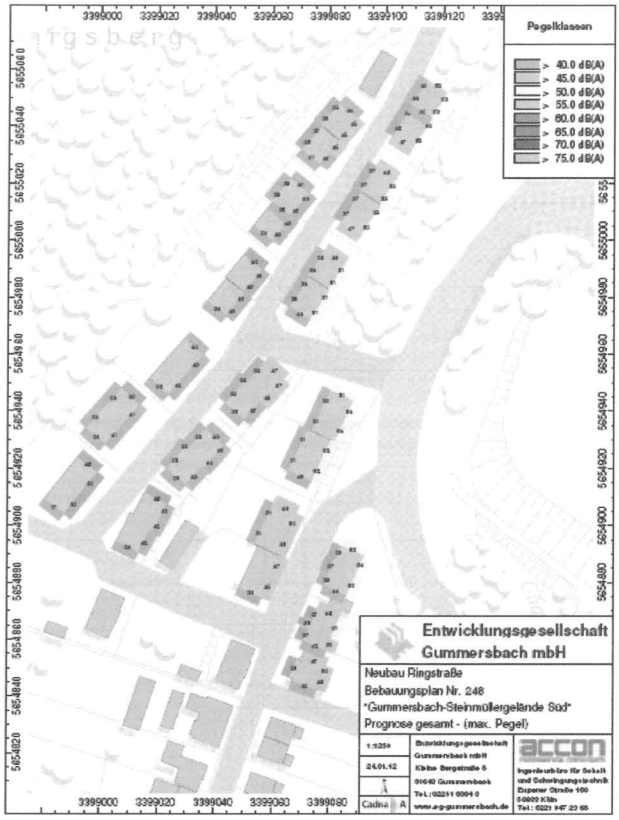

Abb. 7.1.4 Gesamtsituation Planungs-Null-Fall tags - Bereich südlicher Kreisel

Zusammenfassung:
Durch die Planung werden an keinem Gebäude die in der Rechtsprechung entwickelten Schwellenwerte erreicht.

Ohne Durchführung der Planung würden sich die Ergebnisse des Prognossefalls V0 wahrscheinlich einstellen.

Luftschadstoffe

Belastungen durch Luftschadstoffe liegen für die Parameter „Partikel“ (PM_{10}), „Stickstoffdioxid“ (NO_2) und „Benzol“ nicht vor. Die Beurteilung wurde gutachterlich auf der Basis der 39. BImSchV und der Verkehrsprognose des Büros Runge+Küchler, Düsseldorf, Juni 2010 vorgenommen.

c)
Es sind keine Maßnahmen im Rahmen dieses Bebauungsplanes erforderlich.

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich.

15) Abfall /Abwässer

a)
Die Abfallentsorgung erfolgt geordnet über den Abfall-Sammel- und Transportverband Oberberg. Mit erhöhten zusätzlichen Anforderungen ist nicht zu rechnen.
Der Planbereich ist im Trennsystem zu entwässern. Er ist der Kläranlage Rospe zugeordnet. Die Voraussetzungen für die Übernahme der Abwässer in das Hauptsammlersystem West zur Kläranlage Rospe liegen für das Schmutzwasser vor. Für das Regenabwasser ist für überwiegende Teilbereiche des Plangebietes eine Regenrückhaltung erforderlich.

b)
Das Schutzgut „Abfall“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen. Das Schutzgut „Abwasser“ ist bei Durchführung der Planung betroffen. Für die Einleitung des Regenwassers in den Gummersbach wurde ein Rückhaltebecken errichtet. Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine neuen Anforderungen.

c)
Im Rahmen dieses Bebauungsplanes sind die für ein Rückhaltebecken notwendigen Flächen zu sichern.

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich.

16) erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

a)
Der Einsatz von erneuerbaren Energien und der sparsame Umgang bzw. die effiziente Nutzung von Energie wird durch das Bauleitplanverfahren nicht ausgeschlossen.

b)
Die Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien bzw. dem Umgang mit Energie werden weder bei Durchführung oder bei Nichtdurchführung geändert.

c)
Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich.

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich.

17) Landschaftspläne und sonstige Pläne

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Landschaftsschutzgebietsverordnung, ohne dass diese jedoch Schutzausweisungen trifft.

18) Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.

Das Schutzgut „Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind“ ist von der Planung nicht betroffen. Das Bauleitplanverfahren hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die Luftqualität, die auch innerhalb des Plangebietes von außen nicht merklich beeinflusst wird.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern 1)bis 8), 10)bis11)

In der nachfolgenden Matrix sind die potentiellen Wechselwirkungen dargestellt:

	Tiere	Pflan-zen	Boden	Wasser	Luft	Klima	Land-schaft	biolog. Vielfalt	Mensch Gesund-heit	Bevöl-kerung	Kultur/ Sach-güter	Emis-sionen-/ Immi.
Tiere												
Pflanzen												
Boden	W	W										
Wasser			W									
Luft												
Klima												
Land-schaft												
biolog. Vielfalt												
Mensch Gesundheit			W									
Bevölker-ung												
Kultur / Sachgüter												
Emissionen/ Immissionen									W	W		

	W --es liegt eine Wechselwirkung vor, siehe Text

Beschreibung der Wechselwirkungen:

Die Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern soll zu einer ökologischen Gesamtbetrachtung führen, so wie sie auch in der Natur gegeben sind. Die Komplexität der ökosystemaren Zusammenhänge bedingt die starke Vereinfachung der tatsächlichen Zusammenhänge.

Die Wechselwirkungen Boden-Wasser-Mensch/Gesundheit und Bevölkerung sind die bedeutendsten, die durch die Planung ausgelöst werden. Insbesondere werden Wechselwirkungen im Rahmen des Immissionsschutzes ausgelöst.

Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 254 „Gummersbach – Steinmüllergelände Südabschnitt" berücksichtigt die Bodenschutzklausel. Inhaltliches Ziel dieses Planverfahrens ist die Wiedernutzbarmachung von Flächen planerisch vorzubereiten.

Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB

Die Planung nimmt keine Flächen die unter die Umwidmungssperrklausel des § 1a (2) Satz 2 BauGB fallen in Anspruch.

Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. §1a (3) BauGB

Durch diesen Bebauungsplan werden Eingriffsfolgen im Sinne des BNatSchG ausgelöst. Diese sind durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit einer Pflanzbindung funktional ausgeglichen. Detailaussagen sind im Abschnitt 1 Tiere und Abschnitt 2 Pflanzen enthalten.

Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten

FFH- und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

SONSTIGE ANGABEN

Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden nachfolgende Gutachten verwendet;

- Gutachten der Firma Runge + Küchler (Verkehrsprognose)
- Gutachten der Firma ACCON Köln (Immissionsprognose / Verkehrslärm)
- Gutachten der Firma ACCON Köln (Immissionsprognose / Lufthygiene)
- Gutachten Dipl. Ing. Galunder (artenschutzrechtliche Vorprüfung)
- Gutachten der Firma Mull & Partner (orientierende Altlasten- u. Baugrunduntersuchung / Dreiecksgrundstück)
- Gutachten der Firma Mull & Partner (orientierende Altlasten- u. Baugrunduntersuchung / „Baufeld Süd")
- Ökologische Bestandsaufnahme Herbst 2011 Stadt Gummersbach

Geplante Maßnahmen des Monitoring

Es sind nachfolgende Maßnahmen zum Monitoring des Bebauungsplanes Nr. 254 „Gummersbach – Steinmüllergelände Südabschnitt" zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung vorgesehen.

- Unterrichtung der Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Es wird dabei um Mitteilung gebeten, wenn die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (Umsetzung von § 4 (3) BauGB).

- Dokumentation nachfolgender Maßnahmen:

  Bau von Abwasserbeseitigungsanlagen und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen mit Überprüfung der Funktionsfähigkeit hinsichtlich ihrer ökologischen Funktionen

- Hinweise in Baugenehmigungen auf mögliche Bodenbelastungen und Überprüfung möglicher Sanierungsmaßnahmen

- Durchführung von Verkehrszählung nach Abschluss der Entwicklung des „Steinmüllergeländes" zur Überprüfung der schalltechnischen Prognose

- Lärmmessung nach Abschluss der Entwicklung des „Steinmüllergeländes" zur Überprüfung, ob mögliche Gesundheitsgefährdungen vorliegen.

Zusammenfassung

Wesentliche Zielsetzungen dieser Bauleitplanverfahren sind die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für

- Festsetzung eines Abschnittes des örtlichen Hauptverkehrszuges zwischen der Rospestraße und dem Knotenpunkt „Hindenburgstr. / Karlstr. / Wilhelm-Breckow-Allee"

- Festsetzung von Gewerbegebieten auf dem „Steinmüllergelände"; entsprechend der gesamtstädtischen Zielsetzung sollen diese hinsichtlich der Nutzungsart hauptsächlich auf Geschäfts-, Büro- u. Verwaltungsgebäude eingegrenzt werden

- Festsetzung von Sonderbaugebieten auf dem „Steinmüllergelände“ mit der Zweckbestimmung Parkhaus und Stellplätze

- Festsetzung von Grünflächen und von Ver- und Entsorgungsflächen.

Mit diesen Zielsetzungen sind nachfolgende Auswirkungen verbunden:

Verkehr:
Mit der Planung sind planbedingte Erhöhungen der Verkehrsmengen auf der Rospestraße verbunden. Für den Abschnitt „Rospestr.- Nord“ steigt die Verkehrsbelastung von 5600 Kfz/Tag auf max. 9400 Kfz/Tag. Für den Südabschnitt steigt die Verkehrsbelastung von 5200 Kfz/Tag auf max. 10500 Kfz/Tag. Mit dieser Verkehrszunahme ist eine Steigerung der Verkehrsimmissionen um max. 3 db(A) auf max. 63 db(A) tags und max. 54 db(A) nachts verbunden.

Für die geplante Ringstr. wird ein Verkehrsaufkommen von 13100 Kfz/Tag, entsprechend der maximal Variante, prognostiziert.

Immissionsschutz:
Mit der Festsetzung von Gewerbegebieten bzw. eines Sondergebietes sind Immissionen verbunden. Die Auswirkungen sind jedoch so gering, dass sie auf Grund der vorhandenen Abstände zu schützenswerten Nutzungen keine Unverträglichkeiten auslösen.

Ökologie:
Mit dem Bebauungsplan sind geringe Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden. Diese sind durch festgesetzte Maßnahmen im Bebauungsplan funktional ausgeglichen.

Stadt Gummersbach
Fachbereich Stadtplanung
i.A.

Risken